



## Gesuch um Registrierung (Art. 48 BVG)

### I. Angaben zur Vorsorgeeinrichtung / Arbeitgeber- bzw. Stifterfirma

**Name und Adresse der Vorsorgeeinrichtung:**


**Name und Adresse der Arbeitgeber- bzw. Stifterfirma:**


**Angeschlossene Arbeitgeber:**

Ja  Nein

**Wenn ja, Auflistung der angeschlossenen Arbeitgeber:**


### II. Reglementarische Bestimmungen gemäss Art. 50 BVG

Die reglementarischen Grundlagen sind diesem Gesuch beizulegen, sofern sie nicht bereits eingereicht wurden. Für Einrichtungen des öffentlichen Rechts sind die entsprechenden Rechtsgrundlagen beizulegen.

Sofern die Vorsorgeeinrichtung ihr Vorsorgereglement neu verfasst oder angepasst hat, ist auch die entsprechende Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge auf dem offiziellen Formular einzureichen. Zudem hat die Vorsorgeeinrichtung in diesem Fall dafür besorgt zu sein, dass auch die Bestätigungen der angeschlossenen Arbeitgeber betreffend die Einhaltung von Art. 1a BVV2 eingereicht werden.

Die nachstehenden Erlasse sind unter Beachtung der Vorschriften über die Parität beschlossen worden.

#### Urkunde

<i>Bezeichnung der Urkunde</i>	<i>Beschlossen am</i>	<i>In Kraft seit</i>

#### Reglement/e

<i>Bezeichnung der Reglemente</i>	<i>Beschlossen am</i>	<i>In Kraft seit</i>

### III. Weitere obligatorische Gesuchsunterlagen

- Aktueller Handelsregisterauszug, sofern die Vorsorgeeinrichtung privatrechtlich organisiert ist.
- Formular Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge betreffend Eintrag einer Vorsorgeeinrichtung in das Register für die berufliche Vorsorge.
- Für Vorsorgeeinrichtungen, die neu das BVG durchführen wollen, sind die Unterlagen gemäss Checkliste „Gründung einer Vorsorgeeinrichtung“ einzureichen.

### IV. Organe

#### **Mitglieder des obersten Organs (z.B. Stiftungsrat, bestehend aus mind. vier Mitgliedern gemäss Art. 33 BVV2)**

Mit folgenden Vermerken zur Position: P (Präsident), AG (Arbeitgebervertreter), AN (Arbeitnehmervertreter), und zur Zeichnungsberechtigung: KU (Kollektivunterschrift zu zweien). Die Einzelzeichnungsberechtigung ist aufgrund des internen Kontrollsystems i.S.v. Art. 35 Abs. 1 BVV2 nicht zulässig.


#### **Andere zeichnungsberechtigte Personen**

Mit Vermerk zur Funktion und Zeichnungsberechtigung: KU (Kollektivunterschrift zu zweien). Die Einzelzeichnungsberechtigung ist aufgrund des internen Kontrollsystems i.S.v. Art. 35 Abs. 1 BVV2 nicht zulässig.


### V. Revisionsstelle

**Name und Adresse der Revisionsstelle:**


### VI. Experte für berufliche Vorsorge

**Name und Adresse des Experten für berufliche Vorsorge:**


## VII. Vorrang des Gesetzes

Das oberste Organ erklärt, dass ab dem Zeitpunkt der Einreichung dieses Gesuchs die Bestimmungen des BVG ausnahmslos den allfällig nicht erkannten gesetzwidrigen eigenen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung vorgehen.

### Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben

**bestätigt** für die Vorsorgeeinrichtung:

Ort, Datum

Mitglied des obersten Organs

Name in Druckschrift

Ort, Datum

Mitglied des obersten Organs

Name in Druckschrift